

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Teilnahme an der Betreuung für Grundschul Kinder an der Comenius-Schule

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVg) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein in ihrer Sitzung vom 08. Juni 2017 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung für die Teilnahme an der Betreuung für Grundschul Kinder an der Comenius-Schule beschlossen:

§ 1

Betreuungsangebot

- (1) Die Stadt Eppstein bietet an der Comenius-Schule eine Betreuung außerhalb des Unterrichts an, für deren Inanspruchnahme durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten sind. Durch die von der Stadt Eppstein schriftlich bestätigte Teilnahme an der Betreuung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe des § 2.
- (2) Das Betreuungsangebot steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern der Comenius-Schule offen, die in der Stadt Eppstein ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, deren sorgeberechtigten Elternteile erwerbstätig sind. Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze vorhanden sind, wird eine Warteliste geführt.
- (3) Eine Ferienbetreuung wird angeboten. Die Anmeldung muss gesondert schriftlich erfolgen und ist verbindlich für eine Woche. Eine tageweise Betreuung findet nicht statt. Aus der Teilnahme an der regulären Betreuung kann kein Anspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz hergeleitet werden.
- (4) Das Betreuungsangebot findet unabhängig vom Schulunterricht und -betrieb statt. Es stellt keinen zusätzlichen Unterricht dar.
- (5) Die Betreuung kann aus dienstlichen Gründen an bis zu zwei Tagen im Jahr geschlossen werden. Dies wird den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Rückerstattung der Betreuungsgebühren erfolgt nicht.
- (6) Während der gesetzlich in Hessen festgelegten Sommerferien wird das Betreuungsangebot für mindestens 3 Wochen geschlossen. Außerdem kann die Einrichtung in den Weihnachtstagen bis zu 8 Arbeitstage, sowie an 2 flexiblen Ferientagen schließen.
- (7) Bei verfügbarer Kapazität kann in besonderen Einzelfällen (z. B. Krankheit, Mehrarbeit, unaufschiebbare Termine der Personensorgeberechtigten) ein Kind kurzfristig für einen begrenzten Zeitraum aufgenommen werden (Notbetreuung).

§2

Entstehung und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis entsteht mit der schriftlichen Bestätigung durch die Stadt Eppstein und dauert vom Anfang (01.08. d. J.) bis zum Ende des Schuljahres (31.07. d. J.).
- (2) Das Benutzungsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern keine Abmeldung nach § 4 oder eine Kündigung durch die Stadt Eppstein erfolgt.
- (3) Werden die Nutzungsgebühren für zwei Monate nicht ordnungsgemäß gezahlt, so hat die Stadt Eppstein das Recht, den Betreuungsplatz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- (4) Eine Betreuung über 14.00 Uhr hinaus ist nur mit Teilnahme am Mittagessen möglich. Die Mittagessenversorgung ist nicht Gegenstand dieser Satzung; sie erfolgt im Rahmen eines eigenständigen Rechtsverhältnisses zwischen den gesetzlichen Vertretern des Kindes und dem jeweiligen Essenslieferanten.
- (5) Die Stadt Eppstein hat das Recht, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende die Betreuungszeit auf 14.00 Uhr zu begrenzen, wenn das Kind nicht regelmäßig am Mittagessen teilnimmt.

§ 3

Anmeldung

- (1) Anmeldungen zur Betreuung sind in der Regel nur zum Schuljahresbeginn (01.08. d. J.) möglich. Die schriftliche Anmeldung ist der Leitung des Betreuungsangebotes zeitgleich mit der Schulanmeldung vorzulegen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Anmeldung erkennen die gesetzlichen Vertreter des Kindes diese Satzung an.
- (2) Bei entsprechender Kapazität sind Anmeldungen auch während des laufenden Schuljahres möglich.
- (3) Die Stadt Eppstein kann von einer Zusage zur Aufnahme zurücktreten, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben, die eine Betreuung in der Gruppe unmöglich machen.
- (4) Anmeldungen für die Ferienbetreuung müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Ferien bei der Einrichtungsleitung vorliegen.
- (5) Die Stornierung einer Anmeldung vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Betreuung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zum 01.08. d. J. möglich.

§ 4

Abmeldung

- (1) Die Abmeldung muss schriftlich bei der Betreuungsleitung erfolgen. Abmeldungen sind in der Regel nur zum Schulhalbjahr (31.01. d. J.) und zum Ende des Schuljahres (31.07. d. J.) möglich. Sie müssen bis spätestens 31. Dezember bzw. 31. Mai vorliegen. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung muss die Gebühr für den ersten Monat des folgenden Schuljahres gezahlt werden. Kann ein frei werdender Platz sofort durch einen Nachrücker besetzt werden, so ist eine Abmeldung auch im Laufe des Schuljahres zum Monatsende möglich.

- (2) In begründeten Einzelfällen und aus wichtigem Grund (z .B. Wohnortwechsel, Schulwechsel, Arbeitslosigkeit) ist eine schriftliche Abmeldung bis zum 15. des Monats zum Ablauf des Folgemonats möglich.
- (3) Bei grobem Fehlverhalten eines Kindes besteht nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Berechtigung, das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

§ 5 Betreuungsgebühren

- (1) Gebührenpflichtige sind die gesetzlichen Vertreter des betreuten Kindes. Sie haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch, wenn Zahlungen durch Dritte geleistet werden.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Benutzungsgebühren enthalten nicht die Kosten für eventuell bereit gestelltes Mittagessen.
- (3) Für die Teilnahme an der Betreuung während der Schulzeit erhebt die Stadt Eppstein eine auf das Schuljahr (01.08. bis 31.07.) bezogene Gebühr. Sie ist in zwölf gleich bleibenden Monatsraten zu entrichten. Die Betreuungsgebühr beträgt pro Kind und Monat:

Montag bis Freitag von 07:30 bis 14:00 Uhr	80,00 €
Montag bis Freitag von 07:30 bis 15:30 Uhr	125,00 €
Montag bis Freitag von 07:30 bis 17:00 Uhr	170,00 €

Bei Stornierung einer Anmeldung mit Zustimmung des Main-Taunus-Kreises (§ 3 Abs. 4) ist keine Gebühr zu entrichten.

- (4) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung erhebt die Stadt Eppstein eine auf die Ferienwoche bezogene Gebühr:

Ferienbetreuung von 07:30 bis 15:30 Uhr	wöchentlich	90,00 €
Ferienbetreuung von 07:30 bis 17:00 Uhr	wöchentlich	105,00 €

jeweils zuzüglich Pauschale für das Mittagessen

Kosten für Sonderveranstaltungen, Fahrtkosten, Eintrittsgelder sind in der Gebühr enthalten.

- (5) Für die Notbetreuung (§ 1 Abs. 7) erhebt die Stadt Eppstein folgende Gebühren als Tagespauschale:

das Basismodul 07:30 bis 14:00 Uhr	4,00 €
jede weitere angefangene halbe Stunde	1,00 €

- (6) Auf Antrag wird die Betreuungsgebühr erlassen, wenn die Betreuung des Kindes (z. B. wegen Berufstätigkeit der Eltern /des Elternteils) notwendig und die Belastung den gesetzlichen Vertretern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Über eine Gebührenbefreiung (ganz oder teilweise) entscheidet die Stadt auf der Grundlage der Richtlinie des Main-Taunus-Kreises zum Gebührenerlass in Härtefällen (Härtefallrichtlinie).
- (7) Nehmen mehrere Kinder einer Familie an der Betreuung teil, kann auf Antrag die Betreuungsgebühr nach § 5 Abs. 3 für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt werden, wenn die Summe der positiven Bruttofamilienjahreseinkünfte 50.000 € nicht übersteigt. Näheres ist geregelt in § 3 der Härtefallrichtlinie des Main-Taunus-Kreises. Das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie werden von der Betreuungsgebühr freigestellt.

- (8) Die Gebühr ist jeweils zum 10. des laufenden Monats zur Zahlung fällig und durch Lastschrifteinzug zu entrichten. Sie ist auch bei Fehlen des Kindes und während der Ferien für den vollen Monat zu entrichten.
- (9) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Betreuungsstandard

Die Aufgaben des Betreuungsangebotes orientieren sich an der Konzeption der Betreuungsangebote an Grundschulen im Main-Taunus-Kreis. Darüber hinaus bestimmt die vom Magistrat beschlossene pädagogische Konzeption die Aufgaben des Betreuungsangebotes.

§ 7 Haftung und Versicherung

- (1) Betreuungskinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht. Für Betreuungskinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (3) Gegen Unfälle in der Betreuungseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 8 Gesundheit und Hygiene

- (1) Kinder mit ansteckenden Krankheiten (z. B. Masern, Mumps) oder Schädlingsbefall (z. B. Läuse) dürfen die Betreuung nicht besuchen, solange Ansteckungs- bzw. Übertragungsgefahr besteht. Vor Wiederaufnahme des Besuchs ist durch ärztliches Attest nachzuweisen, dass keine Ansteckungs- bzw. Übertragungsgefahr mehr besteht.
- (2) Über chronische Erkrankungen des Kindes (z. B. Allergien, Asthma, Epilepsie etc.) sind die Betreuungskräfte unaufgefordert und ausführlich zu informieren. Aufgrund von chronischen Erkrankungen notwendige Medikamentengaben durch Betreuungskräfte sind nur mit ärztlicher Bestätigung und Angabe des Medikaments sowie der Dosierung möglich.

§ 9 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Betreuung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder; Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
 - b) Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen.

- (2) Rechtsgrundlagen hierfür sind das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) sowie diese Satzung.
- (3) Die Löschung aller Daten erfolgt fünf Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Betreuung durch das Kind zum Ende des nächstfolgenden Jahres.
- (4) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen gesetzlichen Vertreter gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebotes der Stadt Eppstein an der Comenius-Schule vom 16. Mai 2014 und die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebotes an der Comenius-Schule vom 16. Mai 2014 außer Kraft.

Eppstein, 08. Juni 2017

Der Magistrat der Stadt Eppstein

Alexander Simon
Bürgermeister

Sabine Bergold
Erste Stadträtin